

Abschrift

141 C 422/25



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,
Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

Deutsche Lufthansa AG, vertreten durch den Vorstand, Venloer Straße 151-153,
50672 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2026
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 562,93 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. Dezember 2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger weitere 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. Dezember 2022 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 229,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 02.12.2025 zu zahlen.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Zahlung des Ticketpreises und Entschädigung auf Grundlage der VO (EG) 261/2004 (im Folgenden: Fluggastrechte VO) in Anspruch.

Der Kläger buchte am 25.09.2021 bei der Beklagten unter der Buchungsnummer J5[REDACTED] zwei Flüge von München nach San Diego und zurück für einen Gesamtpreis in Höhe von 743,80 €. Diese Flüge stornierte er am 05.11.2021 wieder. Daraufhin erhielt er am 06.11.2021 per E-Mail einen „Korrekturbeleg“, der eine Rückzahlung in Höhe von 116,36 € auswies.

Am 09.11.2021 buchte der Kläger unter der Buchungsnummer S2[REDACTED] erneut bei der Beklagten einen Flug von München nach Chicago mit der Flugnummer LH 9268 (siehe Buchungsbestätigung in Anlage K 2). Dabei wählte er einen Tarif, in welchem im Fall der Stornierung lediglich nicht verbrauchte Steuern und Gebühren zurückerstattet werden.

Am 17. Bzw. 18.11.2021 füllte der Kläger das Onlineformular für eine „manuelle Rückerstattungsanfrage“ auf der Website der Beklagten aus in der Hoffnung, hierdurch eine höhere Rückerstattung für die stornierte Buchung zu erhalten. Das Formular enthielt folgenden Hinweis:

„Ich möchte mein(e) Ticket(s) zurückerstatten lassen, allerdings war dies weder unter ‘Meine Buchungen’, den Chat-Assistenten noch über das Service Center möglich. Ich bin darüber informiert, dass alle Tickets für alle Passagiere dieser Reservierung

manuell bearbeitet werden und die Bearbeitung nicht rückgängig gemacht werden kann.“

Der Kläger kopierte den Buchungscode der Buchung vom 09.11.2021 in die Suchmaske ein. Am 19.11.2021 erhielt der Kläger einen Korrekturbeleg in Bezug auf die stornierte Buchung S2[REDACTED] per E-Mail in Höhe von 111,97 €; dieser Betrag wurde ihm von der Beklagten am folgenden Tag ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 22.11.2021 – der Beklagten zugegangen am 25.11.2021 – erklärte der Kläger die Anfechtung seiner „Rückerstattungsanfrage“ und forderte die Beklagte auf, „das Wiederaufleben“ des Vertrages vom 09.11.2021 zu bestätigen (Anlage K 3). In einem zweiten Schreiben vom 07.11.2022 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 31.01.2022 erneut auf, das Wiederaufleben des Vertrages vom 09.11.2021 schriftlich zu bestätigen (Anlage K 4). Am 01.03.2022 teilte eine Mitarbeiterin des Support Centers der Beklagten dem Kläger telefonisch mit, dass eine Wiederherstellung der Buchung systembedingt nicht möglich sei. Am 02.03.2022 versuchte der Kläger vergeblich, auf der Website der Beklagten für den Flug LH 9268 einzuchecken.

Mit Schreiben vom 12.12.2022 forderte der Kläger von der Beklagten die Rückzahlung des Ticketpreises und Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 1.162,93 € bis zum 26.12.2022 (Anlage K 5). Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.06.2025 forderten die klägerischen Prozessbevollmächtigten die Beklagte abermals zu der Zahlung des geltend gemachten Betrages auf.

Der Kläger behauptet, er habe in das Onlineformular der manuellen Rückerstattungsanfrage versehentlich den Buchungscode S2[REDACTED] einkopiert, obwohl er eine Rückerstattung ausschließlich in Bezug auf die Buchung J5[REDACTED] vom 25.09.2021 geltend machen wollte. Dabei sei ihm ein die falsche Buchungsnummer nicht aufgefallen. Wäre dem Kläger bewusst gewesen, dass es sich hierbei um die Buchung vom 09.11.2021 bzw. um die Stornierung der Buchung vom 09.11.2021 handelte, hätte er das „Rückerstattungsformular“ niemals abgesendet, da er den Flug noch immer wahrnehmen habe wollen und gewusst habe, dass eine erneute Stornierung zu einer weiteren Vermögenseinbuße führen würde.

Der Kläger meint, er habe die der Stornierung zugrunde liegenden Willenserklärung erfolgreich angefochten. Insbesondere liege ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 BGB in Form eines Erklärungsirrtums vor, da er durch das Einkopieren des falschen Buchungscodes objektiv etwas anderes geäußert habe, als er eigentlich subjektiv gewollt habe. Jedenfalls sei der Tatbestand des Inhaltsirrtums gegeben, da der Wille und die Vorstellung des Klägers über das Erklärte und die rechtlich maßgebliche Bedeutung des Erklärten auseinanderfallen würden.

Weiterhin ist der Kläger der Auffassung, dass die von der Beklagten abgelehnte Wiederherstellung der Buchung für den Flug LH 9268 eine Beförderungsverweigerung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der Fluggastrechte VO darstellt, sodass er sich nach Art. 4 Abs. 3, Art. 8 lit. a der Verordnung auf die Erstattung der noch ausstehenden Flugscheinkosten in Höhe von 674,90 € berufen könne. Daneben würde sich der Anspruch auf Rückerstattung aus §§ 323 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 346 Abs. 1, 631 BGB und §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1, Abs. 2, 631 BGB ergeben.

Im Übrigen stehe dem Kläger ein Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 € nach Art. 4 Abs. 3, 7 Abs. 1 lit. c der Fluggastrechte VO zu. Hinsichtlich eines etwaigen Schadensersatzanspruchs der Beklagten nach § 122 BGB erhebt er die Einrede der Verjährung.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 562,93 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. Dezember 2022 zu zahlen.
2. für den Fall des Erfolges des unter Ziffer 1. gestellten Antrags die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. Dezember 2022 zu zahlen.
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 229,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie wendet Verjährung ein und bestreitet sowohl eine Verwechslung der Buchungscodes als auch einen fehlerhaften Kopiervorgang. Vielmehr habe der Kläger

genau das erklärt, was er ausgefüllt habe und mithin das storniert, was er gewollt habe zu stornieren. Die Beklagte meint, dass die Klägerseite allenfalls einen unbeachtlichen Motivirrtum schildere. Darüber hinaus gebe es kein Formular auf der Website der Beklagten, welches eine ergänzende Rückzahlung ermöglicht. Vielmehr habe der Kläger ein Formular verwendet, welches ausdrücklich eine Stornierung auslöst. Da er das Formular vollständig ausgefüllt, die Buchungsnummer einkopiert und den Vorgang aktiv abgesendet habe, sei er jedenfalls nach § 122 Schadensersatzpflichtig, da er das Mindestmaß an Aufmerksamkeit nicht an den Tag gelegt habe.

Soweit der Kläger vertragliche Ansprüche geltend macht, seien diese im Hinblick auf den BGH-konformen Ausschluss eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs in den ABB der Beklagten unbegründet, da der Kläger sich für einen Tarif entschieden habe, der eine Rückerstattung nicht vorsehe.

Das Gericht hat den Kläger im Rahmen des Termins vom 08.05.2026 informatorisch nach § 141 ZPO angehört; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 08.05.2026 verwiesen. Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zulässig und begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist die Verbindung der Klageanträge in Form der eventuellen Klagehäufung nach § 260 ZPO zulässig. Bei ihr werden mehrere Anträge nicht kumulativ, sondern in Abhängigkeit voneinander (als Haupt- und Hilfsantrag) gestellt. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung zulässig, auch wenn der Hilfsantrag für den Fall gestellt wird, dass das Gericht den Hauptantrag für begründet hält (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2000 – V ZR 254/99 –, Rn. 16, juris; Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 260 ZPO, Rn. 4).

B.

Die Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung des restlichen Ticketpreises in Höhe von 562,93 € aus Art. 4 Abs. 3, 8 Abs. 1 lit. a der Fluggastrechte VO zu. Er hat seine Stornierung vom 17.11.2021 wirksam angefochten, sodass die Ablehnung der Wiederherstellung der Buchung eine Beförderungsverweigerung durch die Beklagte darstellt. Im Einzelnen gilt:

1.

Der persönliche Anwendungsbereich der Fluggastrechte VO ist nach Art. 3 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. a eröffnet. Danach muss der betroffene Fluggast über eine bestätigte Buchung verfügen und rechtzeitig zur Abfertigung erscheinen.

a)

Die Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung. Die Beklagte übermittelte dem Kläger Dokumente im Sinne von Art. 2 lit. g Fluggastrechte VO, aus welchen hervorgeht, dass die Beklagte die vorgenommene Flugbuchung akzeptierte, registrierte und verbindlich bestätigte. Die von dem Kläger durch das Ausfüllen und Absenden des „manuellen Rückforderungsformulars“ ausgelöste Stornierung führte nicht zum Verlust der Buchungsbestätigung für den Kläger. Dabei kann dahinstehen, ob nur die willentliche Stornierung mit entsprechender Erklärungsabsicht zu einem Verlust der bestätigten Buchung führt, weil der Fluggast hierdurch zum Ausdruck bringt, auf den geschuldeten Beförderungsanspruch verzichten zu wollen (LG Frankfurt am Main, Urteil vom 12. Januar 2023 - 2-24 O 39/22, RRA 2023, 221; AG Erding Endurteil vom 27. Oktober 2022 – 104 C 682/22, BeckRS 2022, 50158 Rn. 13 ff.; BeckOK Fluggastrechte-VO/Schmid, 38. Ed. 1.4.2026, Fluggastrechte-VO Art. 3 Rn. 34a, beck-online). Denn vorliegend vermochte der Kläger seine Willenserklärung, mit welcher er die Stornierung und damit die Kündigung des am 09.11.2021 abgeschlossenen Beförderungsvertrages erklärt hat, wirksam wegen eines Irrtums nach §§ 119 Abs. 1, 121, 143 BGB anzufechten mit der Folge, dass die Kündigungserklärung rückwirkend nichtig wird und keine Rechtswirkung mehr entfaltet; der ursprünglich wirksame Beförderungsvertrag und mithin auch die bestätigte Buchung leben wieder auf, § 142 Abs. 1 BGB.

aa)

Der Kläger erklärte die Anfechtung seiner Stornierung im Sinne von § 143 BGB gegenüber der Beklagten in seinem Schreiben vom 22.11.2021 (Anlage K 3)

bb)

Ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 BGB ist gegeben. Dabei unterlag der Kläger sowohl einem Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB als auch einem Erklärungsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB. Bei einem Inhaltsirrtum hat der Erklärende eine Fehlvorstellung über den objektiven, rechtlich wirksamen Inhalt seiner Erklärung (MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 119 Rn. 60), sodass der Wille und die Vorstellung des Erklärenden über das Erklärte und die rechtlich maßgebliche Bedeutung des Erklärten auseinander fallen (BGH, Beschluss vom 5. Juni 2008 – V ZB 150/07 –, NJW-RR 2009, 630, 632; BeckOK BGB/Wendtland, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 119 Rn. 30, beck-online). Bei einem Erklärungsirrtum gibt der Erklärende seine Willenserklärung in einer Gestalt ab, in der er sie nicht abgeben wollte. Er unterliegt einem Irrtum in der äußeren Erklärungshandlung; es missglückt ihm die praktische Umsetzung seines Erklärungswillens in eine diesen Willen zutreffend kundgebende Äußerung, indem er sich etwa verspricht, verschreibt, vergreift oder verklickt (MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 119 Rn. 46, beck-online).

Das Gericht ist im Sinne von § 286 ZPO auf Grundlage der informatorischen Anhörung des Klägers davon überzeugt, dass dieser am 17.02.2021 den Buchungscode S2[REDACTED] versehentlich in das „manuelle Rückerstattungsformular“ auf der Website der Beklagten einkopierte und davon ausging, durch das Ausfüllen des Erstattungsformulars eine weitere Rückerstattung für die bereits stornierte Buchung J5[REDACTED] zu erhalten. Der Kläger schilderte plausibel und detailliert, dass er nach der Stornierung der Buchung J5[REDACTED] überrascht gewesen sei, dass die Rückzahlung derart gering ausgefallen sei. Ihm sei zwar bewusst gewesen, dass er angesichts des gewählten Tarifs nicht die volle Höhe erstattet bekommen würde, habe aber dennoch eine höhere Rückerstattung erhofft; wenn er gewusst hätte, wie gering der Betrag ausfallen würde, hätte er sich die Stornierung noch einmal überlegt. Er habe daraufhin nach Möglichkeiten recherchiert, eine höhere Rückzahlung zu erhalten, und sodann in einem Internetforum gelesen, dass es auf der Website der Beklagten ein Rückerstattungsformular gebe, durch welches eine weitere Rückzahlung erzielt werden könne. Dies habe er ausgefüllt und dabei versehentlich den falschen

Buchungscode einkopiert; der Fehler sei ihm erst aufgefallen, als die Bestätigung der Stornierung und die Benachrichtigung der Rückzahlung für die Buchung per E-Mail einging. Die Darstellung des Klägers war aus Sicht des erkennenden Gerichts überzeugend und glaubhaft. Er vermochte auf Rückfragen mit zahlreichen Details und persönlichen Eindrücken zu antworten. Das Gericht stuft es insbesondere als einleuchtend und authentisch ein, dass der Kläger seine Erwartungen und Vorstellungen, die er mit dem Ausfüllen des Erstattungsformular verknüpfte, glaubhaft zu erläutern vermochte. Hiervon ausgehend ist es nach der Würdigung des Gerichts durchaus nachvollziehbar, dass der Kläger – auch im Rahmen eines non-refundable Tarifs – auf eine höhere Rückerstattung gehofft und daher versucht hat, einen etwaigen fehlerhaft zu niedrig ausgestellten Betrag durch das manuelle Formular zu korrigieren, zumal die ausgezahlte Rückerstattung nur etwa 16 % des ursprünglich gezahlten Ticketpreises ausmacht. Plausibel wertet das Gericht auch die Darstellung des versehentlichen Einkopierens des Buchungs_codes S2[REDACTED] welchen der Kläger seiner Schilderung nach aus seinem E-Mail-Postfach entnahm. Da er keine weiteren Angaben zur Buchung machen musste – etwa das Datum der Flüge oder Abflugs- und Ankunftsort – ist es aus Sicht des Gerichts ohne weiteres einleuchtend, dass das Verwechseln der Buchungs_codes dem Kläger nicht umgehend aufgefallen war.

Daraus folgt, dass der Kläger durch die Verwechslung beim Einkopieren des Buchungs_codes seine Willenserklärung in einer Gestalt abgegeben hat, in der er sie nicht abgeben wollte, und damit einem Erklärungsirrtum unterlag. Diese Fallgestaltung ist vergleichbar mit einem Verschreiben oder einem „Verklicken“ im Rahmen einer digitalen Willenserklärung. Gleichzeitig fallen der Wille und die Vorstellung des Klägers über das Erklärte und die rechtlich maßgebliche Bedeutung des Erklärten auseinander, da er durch das Ausfüllen des Rückerstattungsformulars eine weitere Rückzahlung für die Buchung J5[REDACTED] erlangen, nicht aber die Buchung S2[REDACTED] stornieren wollte, sodass darüber hinaus ein Inhaltsirrtum vorliegt.

Soweit die Beklagte lediglich von einem unbeachtlichen Motivirrtum ausgeht, ist ihr nicht zu folgen. Bei einem Motivirrtum hat der Erklärende objektiv dasjenige erklärt, was er subjektiv erklären wollte; er unterliegt bei der Abgabe seiner Erklärung bloß einer Fehlvorstellung über den dafür maßgeblichen Beweggrund, sodass eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB ausscheidet (MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 119 Rn. 108). Da aber der Kläger nach der gewonnenen Überzeugung des Gerichts die Hin- und Rückflüge von München nach Chicago eben nicht stornieren

wollte, sondern lediglich den Betrag der Rückerstattung für die bereits stornierten Flüge von München nach San Diego und zurück zu erhöhen versuchte, liegt die nach § 119 Abs. 1 BGB notwendige Divergenz zwischen Willen und Erklärung vor.

cc)

Die Anfechtungsfrist gemäß § 121 BGB ist eingehalten. Der Kläger hat plausibel dargelegt, dass er nach Erhalt der zweiten Teilrückzahlung sowie des Eingangs des Korrekturbelegs per E-Mail vom 19.11.2021 Kenntnis von der versehentlichen Stornierung erlangt hat. Er hat unstreitig mit Schreiben vom 22.11.2021 und mithin ohne schuldhaftes Zögern die Anfechtung der Stornierung gegenüber der Beklagten erklärt.

b)

Ein rechtzeitiges Erscheinen des Klägers zur Abfertigung des Fluges am 02.03.2022 am Flughafen München war vorliegend entbehrlich, weil die Beklagte dem Kläger unstreitig am 01.03.2022 mitgeteilt hat, dass die stornierte Buchung nicht wiederhergestellt werden könne. Auch der Versuch des Klägers, sich am streitgegenständlichen Flugtag online einzuchecken, scheiterte unstreitig. Darin liegt eine antizipierte Beförderungsverweigerung. Nach der Rechtsprechung des EuGH und BGH ist ein Fluggast nicht verpflichtet, sich zur Abfertigung einzufinden, wenn ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ihm im Voraus mitgeteilt hat, dass es ihm gegen seinen Willen die Beförderung auf einem Flug verweigern werde, für den er über eine bestätigte Buchung verfügt (EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2023 – C-238/22, NJW 2023, 3567, 3569 f.). Aus der Sicht des Fluggastes ist die Situation bei einer vorzeitigen Zurückweisung mit der Annullierung eines Flugs vergleichbar. In beiden Fällen wird er nicht auf dem von ihm gebuchten Flug befördert (BGH, Urteil vom 17. März 2015 – X ZR 34/14, NJW 2015, 2181). Nichts anderes kann für die hiesige Fallkonstellation gelten, in welcher das Luftfahrtunternehmen es ablehnt, die einmal stornierte Buchung nach Anfechtung der Stornierung wiederherzustellen. Es wäre unzumutbare Förmelei, von dem Fluggast trotz der vorab kommunizierten Streichung aus der im System hinterlegten Passagierliste und des gescheiterten Online-Check-Ins zu erwarten, dass er zur Abfertigung am Flughafen erscheint (AG Rüsselsheim, Urteil vom 6. Januar 2006 – 3 C 1127/05-35, RRA 2006, 92 f.; BeckRA-HdB/Sauer § 25 Rn. 109; LG Korneuburg, Urteil vom 29. August 2019 – 21 R 157/19i; (AG Erding Endurteil v. 27.10.2022 – 104 C 682/22, BeckRS 2022, 50158 Rn. 13-35; BeckOK Fluggastrechte-VO/Degott, 38. Ed. 1.4.2026, Fluggastrechte-VO Art. 4 Rn. 20).

2.

Die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 der Fluggastrechte VO liegen vor. Die Beförderung wurde dem Kläger gegen seinen Willen verweigert. Nachdem der Kläger seine Stornierungserklärung mit Schreiben vom 22.11.2021 angefochten hat, hätte es der Beklagten obliegen, die Buchung zu reaktivieren oder eine neue Buchung freizuschalten. Dies ist vorliegend unstreitig nicht erfolgt. Sowohl durch die Ankündigung des Support-Centers der Beklagten als auch durch den vergeblichen Versuch des Klägers, sich online für den Flug einzuchecken, wird ersichtlich, dass der Kläger auch nach wirksamer Anfechtung seiner Kündigungserklärung über keine gültige Buchung mehr verfügte. Dass die Wiederherstellung der stornierten Buchung technisch oder systembedingt tatsächlich nicht mehr möglich war, liegt dabei im Verantwortungsbereich der Beklagten und steht der Annahme einer Beförderungsverweigerung nicht im Wege, da es der Beklagte in diesem Fall obliegt, hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

3.

Der Kläger hat von seinem Wahlrecht auf Erstattung der Ticketkosten nach Art. 4 Abs. 3, 8 Abs. 1 lit. a der Fluggastrechte VO Gebrauch gemacht, indem er mit Schreiben vom 12.12.2022 (Anlage K 5) die vollständige Flugpreiserstattung von der Beklagten verlangte. Da die Beklagte bereits einen Teil des Ticketpreises in Höhe von 111,97 € zurückgezahlt hat und der Anspruch insoweit erloschen ist (§ 362 BGB), steht dem Kläger ein Anspruch auf den noch ausstehenden Flugscheinpreis in Höhe von 562,93 € zu.

4.

Soweit die Beklagte auf einen etwaigen Ausschluss des gesetzlichen Rückforderungsanspruchs in ihren ABB rekurriert, kommt dieser nur bei Anwendung des nationalen Vertragsrechts in Form des § 648 S. 2 2. HS BGB, nicht aber im Rahmen des hiesigen Anspruchs, der sich unmittelbar aus der Verordnung ableitet, zum Tragen. Denn ein solcher Ausschluss wäre gemäß Art. 15 Abs. 1 Fluggastrechte VO unwirksam.

Auch kann die Beklagte der klägerischen Forderung keinen Schadensersatzanspruch nach § 122 BGB entgegenhalten. Unabhängig davon, dass die Beklagte einen etwaigen Vertrauensschaden auf Basis des negativen Interesses nicht dargelegt hat,

ist der Anspruch nach § 122 BGB ohnehin verjährt. Der auf den Ersatz des Vertrauensschadens gerichtete Anspruch unterliegt derselben Verjährungsfrist wie der Anspruch des Ersatzberechtigten aus dem rückwirkend nichtigen Geschäft (BGH, Urteil vom 28. Oktober 1971 - VII ZR 15/70, NJW 1972, 95). Hiervon ausgehend war ein etwaiger Schadensersatzanspruch gemäß § 122 BGB mit Ablauf des 31.12.2024 nach Erhebung der Verjährungseinrede durch den Kläger hin verjährt, §§ 195, 199 BGB.

5.

Schließlich ist der Anspruch des Klägers auf Auszahlung des weiteren Ticketpreises nicht verjährt. Da die Fluggastrechte VO sich nicht hinsichtlich der Verjährung der darin geregelten Ansprüche äußert, ist insoweit auf nationales Recht abzustellen (BeckOGK/Steinrötter/Bohlens, 1.3.2026, Fluggastrechte-VO Art. 9 Rn. 41, beck-online). Nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Da der hier geltend gemachte Anspruch mit der (antizipierten) Beförderungsverweigerung der Beklagten entstanden ist, ist hierfür auf den 01. und 02.03.2022 abzustellen, sodass die Verjährung der streitgegenständlichen Ansprüche mit der noch im Jahr 2025 erhobenen Klage nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt worden ist.

II.

Daneben steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 600,00 € aus i.V.m. Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 lit. b der Fluggastrechte VO zu.

1.

Danach hat ein Fluggast gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen im Falle der Annullierung oder Nichtbeförderung einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 600,00 € bei allen Flügen über eine Entfernung von mehr als 3.500 km. Hiervon ausgehend liegen die anspruchsbegründenden Voraussetzungen eines Ausgleichsanspruchs vor. Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung (siehe Ziffer B. I. 1. a)) für den Flug LH 9268 der Beklagten am 03.03.2022 von München nach Chicago. Die Beklagte hat die Beförderung verweigert. Die nach der Methode der Großkreisentfernung ermittelte Entfernung von München nach Chicago beträgt 7.000 km.

2.

Der Kläger kann die Ansprüche auf Ticketpreiserstattung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a und auf Entschädigung nach Art. 7 Abs. 1 lit. b der Fluggastrechte VO kumulativ geltend machen. Die Ansprüche auf Ausgleichszahlung und auf Rückerstattung bestehen nebeneinander und sind daher unabhängig voneinander zu erfüllen.

3.

Da der Hauptantrag erfolgreich war, ist die innerprozessuale Bedingung für die eventuelle Klagehäufung eingetreten und es war über den Hilfsantrag zu entscheiden.

III.

Der Kläger kann unter Verzugsgesichtspunkten gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Zinsen und auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten geltend machen aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB. Mit seinem Schreiben vom 12.12.2022 forderte er die Beklagte zur Rückzahlung des Ticketpreises und zur Ausgleichszahlung bis zum 26.12.2022 auf, sodass diese sich jedenfalls ab dem 28.12.2022 in Verzug befand. Dementsprechend befand die Beklagte sich auch im Zeitpunkt der Beauftragung der klägerischen Prozessbevollmächtigten zur außergerichtlichen Verfolgung der Ansprüche in Verzug im Sinne von § 286 BGB. Die Hinzuziehung eines Anwalts war aus Sicht des Klägers erforderlich und zweckmäßig. Durch das anwaltliche Schreiben vom 04.06.2025 ist eine 1,3 Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG entstanden. Nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer ergibt sich bei einem Gegenstandswert von 1.162,93 € der eingeklagte Betrag in Höhe von 229,00 €. Die geltend gemachten Prozesszinsen ergeben sich aus §§ 288, 291 BGB.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Streitwert:

1.162,93 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

